

**Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich  
TRI 1 MID**

**52425 Jülich**

**Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID-Digitale Sicherheit**

Firmenname: \_\_\_\_\_

ID des Antrags (s. „Arbeitsversion des Antrags“ im Menüpunkt Datenblatt): \_\_\_\_\_

1. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowohl der im Antragstool als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben und Erklärungen werden hiermit versichert. Ferner versichert die Antragstellerin/der Antragsteller, dass kein Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (einschließlich Abgabe einer eidesstaatlichen Versicherung) oder Mahn-/Klageverfahren, die für ihre/seine wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind, beantragt oder durchgeführt und auch keine Kreditkündigungen ausgesprochen oder Scheckretouren/ Wechselproteste vorgekommen sind. Ihr/ihm ist bekannt, dass falsche Angaben die Aufhebung des auf Grundlage dieser Erklärung erlassenen Zuwendungsbescheids und die Rückerstattung der ausgezahlten Beträge nebst Verzinsung zur Folge haben können.

2. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung nicht besteht und auch nicht durch die Antragstellung begründet wird. Die Förderbekanntmachung haben wir zur Kenntnis genommen.

3. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 / GV.NW.S.136/SGV.NW.74 und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Folgende im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich:

- Angaben zum Vorhaben
- Angaben zum Unternehmen
- Mitteilungs- und Nachweispflichten der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Grundlagen der De-Minimis-Verordnung

Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Das heißt, noch kein Vertrag für die vorgesehene Tätigkeit mit dem Anbieter abgeschlossen wurde und auch nicht vor der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides abgeschlossen wird.
- dem Antrag ein aktuelles unverbindliches Angebot eines Anbieters, welches nicht älter als 3 Monate ist, beigelegt wurde.
- die in den Förderbedingungen MID–Digitale Sicherheit definierten Voraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden und beachtet werden.
- die Grundsätze der Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung beachtet werden.
- der Sitz des Unternehmens in NRW liegt.
- für die beantragte Maßnahme keine weiteren öffentlichen Zuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung).
- gegen das antragstellende Unternehmen aktuell kein Rückforderungsverfahren im Zusammenhang mit einer Landesförderung anhängig ist bzw. in den letzten zwei Jahren kein Rückforderungsverfahren im Zusammenhang mit einer früheren Landesförderung eingeleitet wurde.
- das antragstellende Unternehmen in der Lage ist, den nicht geförderten, für die Vornahme der Maßnahme aber notwendigen Eigenanteil der Gesamtausgaben aufzubringen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass ihre/seine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im zuständigen Ministerium gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden können. Soweit andere Stellen mit der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden diese Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald diese für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

#### **Zutreffendes bitte ankreuzen**

- Die De-minimis Erklärung (nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013) wurde zu dem Antrag vollständig ausgefüllt und zur Verfügung gestellt.

- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist ein **Kleinstunternehmen** (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung <sup>1</sup>), das am 31. Dezember 2019 nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht war und weder Rettungsbeihilfen <sup>2</sup> noch Umstrukturierungsbeihilfen <sup>3</sup> erhalten hat. Eine ausführliche Erklärung zum Status des Unternehmens wird auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachgereicht.
  
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist ein **kleines Unternehmen** (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung <sup>1</sup>), das am 31. Dezember 2019 nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht war und weder Rettungsbeihilfen <sup>2</sup> noch Umstrukturierungsbeihilfen <sup>3</sup> erhalten hat. Eine ausführliche Erklärung zum Status des Unternehmens wird auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachgereicht.
  
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist ein **mittleres Unternehmen** (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung <sup>1</sup>) und befand sich am 31. Dezember 2019 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht in Schwierigkeiten. Eine ausführliche Erklärung zum Status des Unternehmens sowie Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage werden auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachgereicht.

---

(Ort, Datum)

(Firmenstempel)

(Geschäftsführer/in, Inhaber/in;  
Unterschrift und Name in Druckschrift)

**Die „Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID-Digitale Sicherheit“ muss rechtsverbindlich vom antragstellenden Unternehmen unterschrieben werden.**

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014 (L 187/1)

<sup>2</sup> Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

<sup>3</sup> Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.